

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Notifikation

Der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Bülach hat am 30. Juni 1981 in Sachen Eidgenössische Zollverwaltung, Direktion des II. Zollkreises, Untersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, gegen *Ondrasch Herbert*, geb. 25. Oktober 1951, österreichischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, nach Einsicht in das Begehren der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 25. Juni 1981 auf Umwandlung der Zollbusse von 500 Franken gemäss Strafbescheid Nr. 22/97.79 der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 19. Juli 1979 in 16 Tage Haft, verfügt:

1. Dem Gebüssten wird vom Begehren Kenntnis gegeben und eine Frist von 20 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Bundesblatt angesetzt, um schriftlich zum Begehren Stellung zu nehmen, widrigenfalls aufgrund der Akten darüber entschieden würde.
2. Mitteilung an den Gebüssten durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt.

14. Juli 1981

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtsssekretär: Brunnschweiler

## Vorladungen

Radar Sdt *Heer Manfred Rudolf*, geb. 23. Oktober 1956, von Oberwil bei Bremgarten AG, ledig, Vermessungszeichner, zuletzt wohnhaft gewesen in 5103 Wildegg, Bruggerstrasse 9, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Montag, 27. Juli 1981, 14 Uhr, in Aarau, Obergericht, Obere Vorstadt 38, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

2. Juli 1981

Divisionsgericht 9A

Der Präsident ai: Major Weyermann

Verm *Irman Roger Georges*, geb. 13. Februar 1954, von Zürich, verheiratet, Hochbauzeichner, zurzeit in D-4300 Essen 16, Huffmannstrasse 35, wird hiermit aufgefordert, am Montag, 27. Juli 1981, 14.45 Uhr, in Aarau, Obergericht, Obere Vorstadt 38, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

2. Juli 1981

Divisionsgericht 9A

Der Präsident ai: Major Weyermann

## Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Hammoud Ali Ahmed*, geb. 10. August 1960, libanesischer Staatsangehöriger, Matrose/Musiker, zuletzt wohnhaft gewesen in Beirut, Borg el Baragne, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 30. März 1981 aufgrund des am 11. November 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 13 575 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 13 625 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion II, Zolluntersuchungsdienst, Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

14. Juli 1981

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Oswald Arthur Alfons*, geb. 4. Oktober 1939, von Zürich und Sommeri, Automechaniker, zuletzt wohnhaft gewesen in 8004 Zürich, Brauerstrasse 27, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 27. März 1980 aufgrund des am 12. Februar 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1975 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden.

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 2025 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion II, Zolluntersuchungsdienst, Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

14. Juli 1981

Eidgenössische Oberzolldirektion

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal der Bahnhöfe Olten, Gelterkinden und Horw**

vom 19. Juni 1981

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*  
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup>  
über den Strassenverkehr,  
die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. Sep-  
tember 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,  
*verfügt:*

## **A. Bahnhof Olten**

Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Areal des ehemaligen Restaurant Hard-  
fluh an der Tannwaldstrasse wird verboten.

Ausnahme: Parkieren gestattet für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten.

## **B. Bahnhof Gelterkinden**

1. Das Befahren der als Postautozufahrt dienenden Verbindungsstrasse zwi-  
schen Badweg und Nebengebäude zum Aufnahmegebäude (Parz. Nr. 1967)  
wird für Motorwagen und Motorräder verboten.

Ausnahme: PTT-Fahrzeuge in der angezeigten Richtung.

2. Bei der Einfahrt zur Verbindungsstrasse ab Badweg wird das Parkieren  
von Fahrzeugen am Fahrbahnrand verboten.

## **C. Station Horw**

Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Areal nördlich und südlich des Auf-  
nahmegebäudes wird mit dem Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und  
zeitlich beschränkt oder ganz verboten.

Ausnahmen: Parkieren gestattet für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und be-  
rechtigte Benützer der Mietparkplätze.

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>1)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

19. Juni 1980

Generaldirektion  
der Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

7824

<sup>1)</sup> SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1981
Date	
Data	
Seite	824-829
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 386

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.